

PROTOKOLL

über die 28. öffentliche Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, 25.06.2020, Stadthalle, Stadtteil Sachsenhausen

- Wesentlicher Inhalt der Niederschrift nach § 33 (5) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Waldeck –

Stadtverordnetenvorsteher Werner Pilger begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt fehlten die Stadtverordneten Brigitte Brand-Sachse, Karl-Heinz Göbel, Torsten Paul und Martin Schwechel. Ortsvorsteher Uwe Neuschäfer wird von Herrn Hartmut Kiewitter vertreten.

Sitzungsbeginn: 20.03 Uhr

Vor Einstieg in die eigentliche Sitzung wurde diese von 20.04 bis 20.05 Uhr für Fragen der Ortsvorsteher und Besucher unterbrochen. Fragen wurden keine gestellt.

TAGESORDNUNG:

1. Kleine Anfragen
2. Genehmigung des Protokolls der Stadtverordnetensitzung am 28.05.2020
3. Neufestsetzung von Baulandpreisen
4. Barrierefreie Zuwegung zur Uferpromenade und zum Schiffsanleger Waldeck-West
5. Bauleitplanung der Stadt Waldeck, Nieder-Werbe
12. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Halbinsel Scheid“
Beratung/Beschlussfassung Einwendungen/Anregungen aus Offenlegung gem. §§
3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
6. Anfrage der SPD-Fraktion zu den haushalterischen Auswirkungen der Corona-Pandemie
7. Verschiedenes
8. Grundstücksangelegenheit

Stadtverordneter Merhof stellte den Antrag, den TOP 8 nichtöffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt

Zu Punkt 1:

Kleine Anfragen

Bürgermeister Vollbracht gab die noch ausstehende Antwort auf die Anfrage der FWG-Fraktion bezüglich der Auswirkungen der Pläne der VITAQUA GmbH auf die Wasserversorgung in Freienhagen.

1 a) Bürgermeister Vollbracht beantwortete die Kleine Anfrage der Stadtverordneten Susanne Günther zum Reiherbach im Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“.

In der Presse war Anfang des Jahres zu lesen, dass der Reiherbach in Selbach ins Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“ des Hessischen Umweltministeriums aufgenommen wurde.

Frage 1: Meinen Unterlagen zufolge hatte die Stadtverordnetenversammlung einhellig eine Renaturierung des Reiherbachs abgelehnt, weil mit der Stilllegung der Flächen entlang des Bachs eine landwirtschaftliche Nutzung der Restfläche im schmalen Tal nicht mehr sinnvoll darstellbar ist. Warum wurde der Renaturierung des Reiherbachs jetzt trotzdem so eine hohe Priorität eingeräumt?

Antwort: Erst kurz vor Ablauf der Bewerbungsfrist für das Programm „100 Wilde Bäche“ fiel intern die Entscheidung Bäche für das Projekt anzumelden. Grundsätzlich hat die Renaturierung als Teilbereich der Handlungsfelder um die Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) für das Land Hessen eine hohe Priorität. Für die Erfolgsaussicht bei dem Projekt „100 Wilde Bäche“ eine Berücksichtigung zu finden benannte das Land auf der Anmeldeplattform einige Kriterien. U.a. war das eine Kooperation mit Nachbargemeinden wenn die Bäche gemeindeübergreifenden Verlauf aufweisen oder das Vorliegen bestehender Planungen für Renaturierungen.

Die Meldung erfolgte an erster und zweiter Stelle für Gemeinschaftsgewässer (Twiste und Wilde) mit der Gemeinde Twistetal. Aufgrund der vorliegenden Planung wurde an dritter Stelle der Reiherbach gemeldet.

Die Auswahl des Reiherbachs dokumentiert nach wie vor die hohe Priorität mit der das Land dieses Gewässer zur Renaturierung einstuft.

Grundsätzlich haben sich die Förderbedingungen bis zu einer 100 % Förderquote verbessert. Zusätzlich finanziert das Land einen Projektsteuerer um die Kommunen bei der Umsetzung zu unterstützen. Die Umsetzung des Projektes wird aber auf freiwilliger Basis betrieben.

Frage 2: Welche Maßnahmen sind genau geplant?

Antwort: Wie bereits zu Frage 1 erläutert hat sich an den Planungen nichts geändert.

Stadtverordnete Günther merkte an, dass es schon ca. 2013 eine damalige Planung gab, diese aber lt. ihrer Kenntnis abgelehnt wurde. Sie fragte an, ob die damalige Planung dem Protokoll angefügt werden könne.

Dies wurde von Bürgermeister Vollbracht zugesagt.

Auf die Anregung des Stadtverordneten Schanner, der Bauausschuss solle sich mit den damals vorgelegten Planungsunterlagen beschäftigen, sagte Bürgermeister Vollbracht, dass er von einer völlig neuen Planung ausgehe.

1 b) Bürgermeister Vollbracht beantwortete die Kleine Anfrage des Stadtverordneten Martin Germann zur Wiedereröffnung der städtischen Kindergärten für alle Kinder.

Das Land Hessen hat die Öffnung der Kindertagesstätten für alle Kinder ab dem 06. Juli 2020 erlaubt. Die Entscheidung der Öffnung liegt allerdings beim Träger.

Frage 1: Hat der Magistrat einen positiven Beschluss zur Wiedereröffnung der städtischen Kindergärten für alle Kinder gefasst?

Antwort: Mit Artikel 2 der 13. Änderungsverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde das Betreuungsverbot für Tageseinrichtungen durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration grundsätzlich aufgehoben. Ab dem 6. Juli 2020 erfolgt die Betreuung der satzungsgemäß aufgenommenen Kinder auf der Grundlage des SGB VIII. Hierfür gelten grundsätzlich die Rahmenbedingungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Es handelt sich jedoch um einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Es gilt weiterhin ein Betreuungsverbot für Kinder und Personal mit COVID-19-Krankheitssymptomen. Ein formeller Beschluss seitens des Magistrates, dass das Betreuungsverbot aufgehoben und wieder ein Regelbetrieb stattfindet, ist nicht erforderlich.

Gleichwohl wurde der Magistrat bereits in der Sitzung am 16. Juni 2020 durch den Bürgermeister über die Wiederaufnahme des Regelbetriebes informiert.

Frage 2: Wenn Ja: Ab wann werden die Kindergärten wieder für alle Kinder geöffnet und welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Infektionsrisiko durch Corona und die Entstehung eines „Superspreading Events“ so weit wie möglich zu minimieren?

Wenn Nein: Welche Überlegungen haben den Magistrat veranlasst, auf die Öffnung der Kindergärten für alle Kinder und einen Beschluss dazu zu verzichten?

Antwort: Der Regelbetrieb in den Kindergärten wird am 6. Juli 2020 wieder aufgenommen. Ein Betreuungsverbot gilt dann nur noch für Kinder und Personal mit COVID-19-Krankheitssymptomen. Es handelt sich jedoch um einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Auch wenn wir als Träger unserer Kitas versuchen werden, das Angebot bestmöglich zu gestalten, müssen wir den besonderen Pandemiebedingungen nach wie vor Rechnung zu tragen. Daher sind die Hygienepläne der Tageseinrichtungen an die Bedingungen des SARS-CoV-2-Erregers anzupassen.

Für die Sitzung des Magistrates am 30. Juni 2020 wird derzeit durch die pädagogische Leitung ein Hygienekonzept vorbereitet, welches dann vom Magistrat beraten und beschlossen werden soll. Basis des Hygienekonzeptes sind die aktuellen Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 18. Juni 2020 sowie die Praxisempfehlungen der Gesundheitsbehörden.

Stadtverordneter Baureis stellte die Zusatzfrage, wann das Hygienekonzept für die Kindergärten beschlossen werde und wie die Eltern davon Kenntnis bekämen.

Bürgermeister Vollbracht antwortete, dass das Konzept in Kürze beschlossen werde und in den jeweiligen Kindergärten ausliege. Außerdem werde es auf der Homepage der Stadt Waldeck veröffentlicht.

Zum Thema „Kleine Anfragen“ und deren Umfang verwies Stadtverordnetenvorsteher Pilger noch einmal ausdrücklich auf die Geschäftsordnung.

Zu Punkt 2:

Genehmigung des Protokolls der Stadtverordnetensitzung am 28.05.2020

Das Protokoll der Stadtverordnetensitzung vom 28.05.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Zu Punkt 3:

Neufestsetzung von Baulandpreisen

Finanzausschussvorsitzender Keller und Bauausschussvorsitzender Schwalenstöcker berichteten aus den Ausschüssen und teilten mit, dass dort folgender Änderungsantrag gestellt worden sei:

„Die festgesetzten Baulandpreise gelten ab dem 01.07.2020“.

Diesem Änderungsantrag und dem somit geänderten Beschluss sei in den Ausschüssen jeweils einstimmig zugestimmt worden.

Änderungsantrag aus den Ausschüssen:

Die festgesetzten Baulandpreise gelten ab dem 01.07.2020.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich zugestimmt

Geänderter Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Baulandpreise in den Ortsteilen, in denen noch Baugrundstücke zur Vermarktung vorhanden sind, wie folgt fest:

Dehringhausen:	14,00 €/m ²
Freienhagen:	16,00 €/m ²
Höringhausen:	18,00 €/m ²
Sachsenhausen:	22,00 €/m ²

Da im Stadtteil Waldeck nur noch ein einzelnes Grundstück in der Schulstraße zur Verfügung steht, wird hier der bisher festgelegte Grundstückspreis von 19,50 €/m² beibehalten. Die Preise gelten als Preis pro Quadratmeter zzgl. der jeweiligen Erschließungskosten.

Auf „Scheid“ werden die städt. Baugrundstücke zum Bodenrichtwertpreis einschließlich Beiträge veräußert.

Die festgesetzten Baulandpreise gelten ab dem 01.07.2020.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Zu Punkt 4:

Barrierefreie Zuwegung zur Uferpromenade und zum Schiffsanleger Waldeck-West

Bürgermeister Vollbracht erläuterte die Beschlussvorlage.

Finanzausschussvorsitzender Keller und Bauausschussvorsitzender Schwalenstöcker empfahlen die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Nach eingehender Diskussion stellte Stadtverordneter Rausch den Änderungsantrag:

„Der Tagesordnungspunkt wird an die Ausschüsse zurückverwiesen, um konkrete Zahlen zu ermitteln.“

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt

Stadtverordneter Schanner stellte den Ergänzungsantrag:

„Für die Stadt Waldeck entstehen durch diese Maßnahme keine Kosten.“

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich zugestimmt

Geänderter Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zur Uferpromenade bzw. zum Schiffsanleger in Waldeck-West auf dem städtischen Grundstück in der Gemarkung Waldeck-West, Flur 18, Flurstück 50/25.

Für die Gesamtkosten der Maßnahme werden Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 EUR außerplanmäßig gem. § 100 HGO im Finanzhaushalt des Produktes 57501 – Tourismus bereitgestellt.

Die Finanzierung der Maßnahme in Höhe von 300.000,00 EUR ist sichergestellt über die Einnahmen aus entsprechenden Fördermitteln der Förderprogramm GAK bzw. LEADER sowie den Eigenanteil der Personenschiffahrt Edersee GmbH & Co. Betriebs KG in gleicher Höhe.

Für die Stadt Waldeck entstehen durch diese Maßnahme keine Kosten.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich zugestimmt

Zu Punkt 5:

Bauleitplanung der Stadt Waldeck, Nieder-Werbe

12. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Halbinsel Scheid“

Beratung/Beschlussfassung Einwendungen/Anregungen aus Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Finanzausschussvorsitzender Keller und Bauausschussvorsitzender Schwalenstöcker empfehlen die Zustimmung zu allen Unterpunkten der Beschlussvorlage.

Beschluss:

a) Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der sonstigen Einsender

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck beschließt, die vorgebrachten Beschlussvorschläge zur Abwägung der Stellungnahmen nach Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu billigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

b) Billigung des Entwurfs der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Halbinsel Scheid“, Stadtteil Nieder-Werbe der Stadt Waldeck sowie dessen Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck beschließt den Entwurf zur 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Halbinsel Scheid“, Stadtteil Nieder-Werbe der Stadt Waldeck sowie dessen Begründung zu billigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

c) Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck beschließt, den Bebauungsplans Nr. 3 „Halbinsel Scheid“ für die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zur 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Halbinsel Scheid“ aufzuheben. Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Halbinsel Scheid“ empfiehlt der Magistrat der Stadt Waldeck der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck den Bebauungsplan zur 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Halbinsel Scheid“, Stadtteil Nieder-Werbe der Stadt Waldeck als Satzung zu beschließen sowie die Begründung zu billigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Zu Punkt 6:

Anfrage der SPD-Fraktion zu den haushalterischen Auswirkungen der Corona-Pandemie

Bürgermeister Vollbracht beantwortete die Anfrage.

Bedingt durch das Herunterfahren der Wirtschaft sind bundesweit große Einnahmeverluste zu erwarten, welche nicht alle durch Förderpakete o. ä. der Bundes- oder Landesregierung kompensiert werden können. Daher wird auch die Stadtverordnetenversammlung gefordert sein, Maßnahmen in Bezug auf den Haushalt 2020 und mindestens auch 2021 zu ergreifen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und die Zukunft weiter gestalten zu können. Dies bedarf allerdings einer ständig aktualisierten Analyse der bekannten und zu erwartenden Zahlen. Hieraus ergeben sich daher für uns folgende Fragen:

Frage 1: Wie hoch (in Prozent und Euro) sind die Veränderungen in folgenden Steuerprodukten?

Antwort: Die aktuellen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie erzeugen vielfältige negative Auswirkungen auf das Wirtschaftsgeschehen. Auch auf die Haushaltswirtschaft der hessischen Kommunen wird dies gravierende Folgen haben. Neben den gestiegenen Kosten werden insbesondere bei den Erträgen des Ergebnishaushaltes z.T. deutliche Ausfälle erwartet. Einen starken Abwärtstrend bei den Steuereinnahmen zeigt die Mai-Steuerschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Sie gibt als erste Steuerschätzung seit Ausbruch der Corona-Krise erste Anhaltspunkte für eine Abschätzung der Auswirkungen der Pandemie auf die Einnahmen der öffentlichen Haushalte.

Das wegen der Ungewissheit über die wirtschaftliche Entwicklung nach wie vor mit großen Unsicherheiten behaftete Zahlenwerk sieht für die wichtigsten kommunalen Einnahmequellen wie folgt aus:

- Gemeindeanteil Einkommenssteuer: - 7,9 %
- Gewerbesteuer (Brutto) - 24,8 %

Diese Daten sind allerdings nicht regionalisiert und zeigen lediglich einen Trend. Insbesondere aufgrund der Herabsetzungen von Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer verschlechtern sich danach die Einnahmeerwartungen bei der Gewerbesteuer aber fast flächendeckend.

Für das kommende Jahr wird zwar bereits eine Erholung um 23,6 Prozent prognostiziert. Rückgang und Ausblick sollten aber durchaus noch als relativ optimistische Schätzung betrachtet werden. Ob es zu der hier unterstellten schnellen konjunkturellen Erholung tatsächlich kommt, bleibt abzuwarten. Die Risiken für eine schlechtere Entwicklung übersteigen jedenfalls die Chancen auf eine bessere Entwicklung deutlich.

Angesichts der nach wie vor großen Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Corona-Virus-Pandemie und der Auswirkungen auf die Wirtschaft ist eine Corona-Sondersteuerschätzung vom 8. bis 10. September geplant. Diese gilt es abzuwarten.

Aufgrund der vorsichtigen Schätzungen beim Haushaltsansatz sieht die tatsächliche Einnahmever schlechterung bei der Stadt Waldeck in absoluten Zahlen derzeit noch nicht so dramatisch aus:

Steuerart	Soll	derzeitiges Ist*	Zielerreichung in %
a) Einkommensteuer	3.121.000 €	924.042,80 €	29,61 %
b) Umsatzsteuer	206.800 €	59.157,57 €	28,61 %
c) Gewerbesteuer	1.437.000 €	981.729,98 €	68,32 %
d) Spielapparatesteuer	1.000 €	1.330,94 €	133,10 %
e) Zweitwohnungssteuer	120.000 €	122.199,59 €	101,84 %
f) Erträge aus sonst. Umlagen			
• Schlüsselzuweisungen	3.592.150 €	945.612,00 €	26,33 %
• Zuweisungen Judenfriedhof	3.000 €	0,00 €	0,00 %
• Zuweisung Gehölzpflege am Bahnradweg	20.000 €	0,00 €	0,00 %
• Betriebskostenförderung KiTa's	401.100 €	382.047,08 €	95,28 %
g) Fremdenverkehrsabgaben	38.000 €	2.285,50 €	6,02 %
h) Sonstige			
• Konzessionsabgabe	200.000 €	94.000,00 €	47,00 %
• Nebenerlöse Energie	40.000 €	31.760,48 €	79,41 %
• Sonstige Nebenerlöse	3.000 €	0,00 €	0,00 %

* Zur Erläuterung:

- Bei der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer resultiert das derzeitige IST aus den Zuweisungen für das I. Quartal 2020. Das tatsächliche Jahresergebnis ist derzeit noch nicht absehbar; dazu ist - wie bereits mehrfach erläutert - die angekündigte Steuerschätzung im September 2020 abzuwarten.
- Bei der Gewerbesteuer haben einige Gewerbetreibende die Möglichkeit genutzt, die Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 aufgrund zu erwartender geminderter Erträge herabsetzen zu lassen. Daraus resultieren Mindereinnahmen von rd. 116.000,00 EUR. Diese werden aber derzeit noch mehr als aufgefangen durch eine Nachveranlagung aus den Vorjahren in Höhe von rd. 300.000,00 EUR, wobei das jedoch als positiver Einmaleffekt gewertet werden muss. Wenn zu den Hebeterminen

des III. und IV. Quartals die aktuellen Vorauszahlungen erhoben werden, würde sich ein tatsächliches Ergebnis in Höhe von 1.724.567,81 EUR ergeben, was somit noch über dem Ansatz liegt. Die tatsächlichen Auswirkungen der Corona-Krise werden erst in den Folgejahren deutlich werden, wenn die tatsächlichen Gewerbesteuermessbeträge für die Jahre 2020 ff. feststehen.

- Bei der Spielapparatesteuer wurde die Berechnungsgrundlage aufgrund der Neufassung der Satzung den gesetzlichen Anforderungen angepasst. Allein die Veranlagung des I. Quartals ergab schon einen Mehrertrag gegenüber dem Jahressoll, so dass hier keine weiteren negativen Auswirkungen aus der Corona-Krise zu erwarten sind.
- Die Zweitwohnsteuer ist eine Aufwandsteuer, die aufgrund satzungsgemäß festgelegter Parameter erhoben wird, auf die die Corona-Krise keinerlei Auswirkungen hat. Die Neufassung der Satzung mit der damit verbundenen Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen bei den Berechnungsgrundlagen wirkt sich insgesamt positiv auf das Gesamtergebnis aus. Das kalkulierte Jahressoll wurde bereits erreicht.
- Die Erträge aus sonstigen Umlagen gliedern sich in verschiedene Einnahmen auf. Da die Anfrage nicht spezifiziert war, wurden sämtliche Einnahmearten aufgeführt. Sämtliche Umlagen fließen aber unabhängig von den Auswirkungen der Corona-Krise und werden im Laufe des Haushaltsjahres in voller Höhe erwartet.
- Die Fremdenverkehrsabgabe wird für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.10. j.J. erhoben. Die bisherige Einnahme aus dem Monat Mai ist aufgrund der coronabedingten Schließung der meisten Beherbergungsbetriebe sicherlich nicht repräsentativ für den gesamten Veranlagungszeitraum. Sollte sich ein verstärkter „Deutschland-Tourismus“ in der anstehenden Urlaubssaison bemerkbar machen, von dem sicher auch die Erlebnisregion Edersee-Kellerwald profitieren würde, ist für die Folgemonate durchaus wieder mit erhöhten Einnahmen zu rechnen. Eine seriöse Prognose, wie sich der Tourismus in den kommenden Monaten entwickeln wird und welche Einnahmen daraus aus generiert werden können, ist aber nicht möglich.
- Auch die sonstigen Erträge gliedern sich in verschiedene Einnahmen auf. Da die Anfrage nicht spezifiziert war, wurden sämtliche Einnahmearten aufgeführt. Sämtliche Einnahmen, beispielsweise die Erträge aus den Photovoltaikanlagen oder die Konzessionsabgabe der EWF, fließen aber unabhängig von den Auswirkungen der Corona-Krise und werden im Laufe des Haushaltsjahres in voller Höhe erwartet.

Frage 2: Sind in den u. g. Punkten Gebührenerhöhungen durch erhöhte Kosten oder geringere Verbräuche und somit einer insgesamt höheren Umlage zu erwarten und falls ja, können diese Gebührensteigerungen durch Auflösung von Rücklagen vermieden oder verringert werden?

- a) Wasserversorgung
- b) Abwasserbeseitigung
- c) Kindergarten
- d) Abfallwirtschaft

Zu den Punkten a) und b) bitten wir zusätzlich um Mitteilung wie groß die geschätzte Mindermenge an Frisch- und Abwasser bis dato und auf Jahressicht ist.

Antwort: Die Gebührenhaushalte bedürfen ohnehin einer Nachkalkulation der Gebühren im Zuge der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021. Geringere Verbräuche, z.B. bei touristischen oder gastronomischen Einrichtungen, stehen erhöhte Verbräuche in privaten Haushalten durch einen verstärkten Aufenthalt im eigenen Haushalt gegenüber. Der Gesamt-Frischwasserverbrauch im Zeitraum Januar bis April 2020 stieg im Vergleich zum Vorjahresjahreszeitraum um rd. 1,4 % an. Ob das repräsentativ für das gesamte Kalenderjahr ist, kann jedoch nicht abschließend und seriös beurteilt werden. Für eine definitive Aussage zu den tatsächli-

chen, in der Folge auch gebührenrelevanten Minder- oder Mehrmengen an Frisch- und Abwasser müsste eine kosten- und arbeitsintensive Zwischenablesung erfolgen.

Im Einzelnen lassen sich derzeit folgende Aussagen treffen:

a) Wasserversorgung

Den kalkulierten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 690.000 EUR stehen derzeit Vorausleistungen im I. und II. Quartal in Höhe von insgesamt 378.995,44 EUR gegenüber, was einem Zielerreichungsgrad in Höhe von 54,93 % entspricht.

b) Abwasserbeseitigung

Den kalkulierten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.903.284 EUR stehen derzeit Vorausleistungen im I. und II. Quartal in Höhe von insgesamt 879.627,31 EUR gegenüber, was einem Zielerreichungsgrad in Höhe von 46,22 % entspricht.

Basierend auf den Frischwassermaßstab im Zeitraum Januar bis April 2020 stieg die Abwassermenge im Vergleich zum Vorjahresjahreszeitraum um rd. 1,4 % an. Für eine definitive Aussage zu den tatsächlichen, in der Folge auch gebührenrelevanten Minder- oder Mehrmengen an Frisch- und Abwasser müsste eine kosten- und arbeitsintensive Zwischenablesung erfolgen.

c) Kindergarten

Durch die beschlossene Gebührenbefreiung für die Kindertagesstätten der Stadt Waldeck waren „coronabedingte“ Gebührenauffälle nur bei den auswärtigen Kindern zu verzeichnen. Die Mindereinnahmen für die Monate März, April und Mai beliefen sich insgesamt auf 234,00 EUR, was angesichts des ohnehin bereits kalkulierten Defizits in Höhe von 1.605.984,00 EUR verkraftbar ist. Mehraufwendungen beispielsweise für die Beschaffung von Desinfektions- und Reinigungsmittel sowie der Beschaffung für Schutzausrüstungen sind derzeit noch im Rahmen des Gesamtbudgets gedeckt.

d) Abfallwirtschaft

Den kalkulierten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 610.000 EUR stehen derzeit Vorausleistungen im I. und II. Quartal in Höhe von insgesamt 303.567,53 EUR gegenüber, was einem Zielerreichungsgrad in Höhe von 49,77 % entspricht.

Da die Abfallgebühren ohnehin grundsätzlich nach Einwohnergleichwerten erhoben werden, ist eine direkte Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Abfallgebühren derzeit noch nicht erkennbar. Ob im Zuge des vermehrten Hausaufenthaltes ein erhöhtes Müllvolumen zu verzeichnen ist, wurde mit dem Ergebnis geprüft, dass es zum vergleichbaren Vorjahreszeitraum nur unwesentlichen Abweichungen gab (Bio – 2 %; Restmüll + 7 %, Sperrmüll + 9 %).

Frage 3: Können alle geplanten Maßnahmen (im Ergebnis- und Investitionshaushalt) in 2020 ausgeführt werden?

Antwort: Ja

Da schon private Haushalte und Unternehmen aktuell Investitionen zurückstellen, kann es zu einer dauerhaften wirtschaftlichen Krise führen, wenn auch die Kommunen die geplanten Investitionsmittel zurückhalten. Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der dafür vorgesehenen Investitionsmittel können auch

die Kommunen einen großen Beitrag leisten, dass Handwerk und Mittelstand Arbeitsplätze erhalten können. Auch wenn von der Sache her Baumaßnahmen am ehesten aufschiebbar sind, anders als regelmäßige und weitestgehend vorgegebene Ausgaben wie beispielsweise Gehälter, Betriebskosten öffentlicher Einrichtungen oder auch Umlagen im Finanzausgleich, wäre ein Investitionsstopp derzeit das falsche Signal. Gleichwohl muss im Hinblick auf die zukünftigen Haushalte weitsichtig gearbeitet und geplant werden. Neue, bisher nicht veranschlagte Maßnahmen sollten daher nur vorgesehen werden, soweit sie unabwendbar sind.

Frage 4: Reichen die vorhandenen Kreditermächtigungen aus, ist mit einer höheren Neuverschuldung zu rechnen oder gar ein Nachtragshaushalt erforderlich?

Antwort: Die vorhandene Kreditermächtigung reicht nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus.

Da die Auswirkungen der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossenen Maßnahmen derzeit nicht realistisch abgeschätzt werden können, ist es derzeit aus Sicht des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport gerechtfertigt, der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bis auf weiteres nicht nachzukommen. Dies gilt ebenso für die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Ein Nachtragshaushalt ist aus den genannten Gründen nicht vorgesehen. Darauf wurde aber schon bei der Vorlage des Haushaltsvollzugsberichts eingehend hingewiesen.

Zur Frage der Nachtragshaushalte ist darauf hinzuweisen, dass diese unabhängig von dem Erlass in vielen Fällen auch dann nicht erforderlich sind, nur weil sich Ergebnis- und Finanzhaushalt verschlechtern. Die Gemeinde hat nach § 98 Abs. 2 HGO unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn 1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, und 2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Mithin reicht eine verschlechterte Einnahmesituation alleine ohnehin nie aus, um die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung auszulösen. Der Nachtrag muss auch geeignet sein, den Haushaltsausgleich (§ 92 Abs. 5 HGO) wieder herbeizuführen, etwa durch Erhöhung der Realsteuerhebesätze, wenn diese in § 5 der Haushaltssatzung festgelegt sind (vielerorts wird ohnehin die Regelung per Hebesatzsatzung praktiziert). Angesichts der stark eingebrochenen Steuereinnahmen wird sich ein Haushaltsausgleich aber auf diesem Weg in der Regel nicht erreichen lassen. Anpassungsbedarfe können sich aber später im Jahresverlauf im Einzelfall an anderer Stelle, z.B. bei der Höhe der Kreditermächtigung (§ 2 der Haushaltssatzung) ergeben. Hier hat das HMdIS allerdings zutreffend darauf verwiesen, dass Investitionen zunächst mit Liquiditätskrediten zwischenfinanziert werden dürfen, ehe zu einem späteren Zeitpunkt die Aufnahme eines Investitionskredits erfolgen muss; hierfür kann dann unter Umständen die Änderung der Kreditermächtigung per Nachtragssatzung erforderlich werden.

Festzuhalten ist: Die Mai-Steuerschätzung löst für sich genommen keine Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragssatzung aus.

Frage 5: Ist die Inanspruchnahme von Kassenkrediten nötig?

Antwort: Eine Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist derzeit nicht vorgesehen. Ob eine Inanspruchnahme im Laufe des Haushaltsjahres erforderlich wird, bleibt abzuwarten.

Frage 6: Sind zusätzliche Zuschüsse oder Zuweisungen angefallen oder zu erwarten und wenn ja in welchem Umfang?

Antwort: Das am 4.06.2020 verkündete Konjunkturpaket des Bundes enthält auch eine Reihe kommunalrelevanter Teile. Nach Auswertung der aktuell verfügbaren Informationen lässt sich dazu im Überblick festhalten, dass die kommunale Ebene insgesamt u.a. in folgenden Bereichen profitieren soll:

- Häufige Erstattung des Gewerbesteuerrückgangs 2020
- Zusätzliche Mittel für den KiTA-Ausbau
- Unterstützung bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes
- Bürokratieabbau bei Vergabe und Planung von Investitionen
- Erhöhung der Fördermittel beim Bau von Sportanlagen
- Zusätzliche Mittel für den ÖPNV

Generell müssen die im Koalitionsausschuss unter der Überschrift „*Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken*“ vereinbarten Maßnahmen jetzt noch im Wege der Gesetzgebung umgesetzt werden. Von daher handelt es sich bei den Beschlüssen des Koalitionsausschusses zunächst einmal um ein politisches Programm, das noch eine Reihe zentraler praktischer Fragen unbeantwortet lässt. Auch sind in einigen Bereichen Verfassungsänderungen nötig. In anderen Bereichen muss die EU-Kommission eingeschaltet werden.

Damit die Kommunen weiter finanziell handlungsfähig bleiben, ist der Bund bereit, die für den größten Teil der öffentlichen Investitionen in Deutschland zuständigen Kommunen deutlich zu stärken und damit die Länder bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Mit einem kommunalen Solidarpakt 2020 werden die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen kompensiert. Dazu gewährt der Bund für 2020 den Gemeinden gemeinsam mit den zuständigen Ländern hälftig finanziert einen pauschalierten Ausgleich. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass derzeit alle Einzelheiten der Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Städte und Gemeinden ungeklärt sind.

Die Höhe der Bundesbeteiligung von 5,9 Milliarden Euro ist auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung kalkuliert, derzufolge sich bei der Gewerbesteuer 2020 Ausfälle von 11,8 Milliarden Euro ergäben. Ob dieser Betrag angepasst würde, wenn die Ausfälle höher oder niedriger ausfallen, ist im Beschluss nicht näher definiert. Innerhalb Hessens wäre zu klären, ob die angekündigten Pauschalzahlungen entsprechend der Gewerbesteuer in das Finanzausgleichssystem einbezogen werden.

Auch die hessische Landesregierung hat ein Gesetzespaket rund um das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) veröffentlicht und 2. Nachtrag für den Landeshaushalt im Entwurf vorgelegt, das die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie bewältigen helfen soll.

Sobald es hierzu konkretere Aussagen gibt, werden wir dazu genauer berichten.

Frage 7: Gibt es Produkte, in denen ein erhöhter Aufwand für Personal- und Sachaufwendungen angefallen ist?

Antwort: Ein erhöhter Personalaufwand ist bisher nicht angefallen, da zur Bewältigung der Corona-Krise kein zusätzliches Personal eingesetzt wurde.

Da im Zuge der geplanten Öffnung des Freibades Freienhagen zusätzliches Personal für die gesetzlich vorgeschriebene Erfassung der Badegäste beim Verkauf der Eintrittskarten sowie den erhöhten Reinigungsaufwand erforderlich wird, ist hier jedoch mit erhöhten Personalkosten in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR zu rechnen.

Gestiegene Kosten werden aber beispielsweise für die Beschaffung von Desinfektions- und Reinigungsmittel sowie der Beschaffung für Schutzausrüstungen, z.B. für Feuerwehren, Einrichtungen und Personal erwartet.

Zusatzfragen der Stadtverordneten wurden durch Bürgermeister Vollbracht beantwortet.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Schaaf bedankte sich für die umfassende Beantwortung und fand eine Fortschreibung für die Septembersitzung wünschenswert.

Zu Punkt 7:

Verschiedenes

7.1. Bürgermeister Vollbracht teilte mit, dass man nach Einholung von Rechtsauskünften zu dem Entschluss gekommen sei, die Schwimmkette und die Badeinsel im Strandbad Waldeck zu belassen.

7.2. Stadtverordneter Dr. Schaaf fragte noch, ob seine Informationen, dass sich die Kommunen Bad Wildungen und Edertal bei der zukünftigen Tourismusvermarktung bereits einig seien, es aber noch Probleme mit Waldeck und Vöhl gäbe, richtig wären.
Bürgermeister Vollbracht antwortete, dass man sich grundsätzlich einig sei, aber noch Kleinigkeiten zu klären wären.

7.3. Stadtverordneter Schanner fragte nach, ob man in Kürze ein Grundkonzept von allen vier Kommunen vorgelegt bekäme.
Bürgermeister Vollbracht teilte mit, dass man derzeit das 3. Konzept erarbeite.

7.4. Stadtverordneter Trietsch fragte nach, ob die derzeitige „Heckenrodung“ im Bereich Heidberg im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen stehe.
Bürgermeister Vollbracht antwortete, dass vermutlich die schon vor Jahren genehmigten zwei „kleinen Windkraftanlagen“ errichtet würden.

7.5. Stadtverordnete Günther fragte nach, ob es bei dem heutigen Ortstermin zur Durchfahrtsregelung durch den Wald wegen der Baumaßnahme „Straße zwischen Dehringhausen und Freienhagen“ gekommen sei.
Bürgermeister Vollbracht teilte mit, dass eine Regelung getroffen wurde und die notwendige Beschilderung durch den Bauhof aufgestellt werde.

7.6. Stadtverordneter Litschel fragte nach, wie mit der Ortsbeiratsauskunft Höringhausen hinsichtlich der Beibehaltung von drei Spielplätzen entschieden worden wäre.
Bürgermeister Vollbracht antwortete, dass hierüber im Magistrat noch kein Beschluss gefasst worden wäre.

7.7. Stadtverordnetenvorsteher Pilger teilte mit, dass der Bauausschuss in seiner Sitzung am 08.06.2020 nach Vorstellung der bisherigen Planung der Kläranlage Scheid den Sperrvermerk über die vorgesehene Summe aufgehoben habe.

zu Punkt 8:

Grundstücksangelegenheit

Finanzausschussvorsitzender Keller und Bauausschussvorsitzender Schwalenstöcker teilten mit, dass dieser TOP in den Ausschüssen „nichtöffentlich“ beraten und beschlossen wurde. Sie empfahlen die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Stadtverordnete Merhof merkte an, dass in diesem Gebiet der Bebauungsplan ggf. angepasst werden müsse.

Bürgermeister Vollbracht teilte mit, dass es bei den kürzlich stattgefunden Bauvorhaben durch die Baugenehmigungsbehörden keinerlei Probleme gegeben habe.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Baugrundstück im Stadtteil Sachsenhausen, Talstraße, Flur 44, Flurstücke 27, 28 und 29 in einer Gesamtgröße von 1.487 m² zum Bau eines Mehrfamilienwohnhauses zum Kaufpreis von 30,00 EUR/m², mithin 44.610,00 EUR, zu veräußern.

Das Grundstück ist innerhalb von 2 Jahren ab Vertragsabschluss zu bebauen. Die Bauverpflichtung ist mit einer entsprechenden Rückauflassungsvormerkung abzusichern.

Die Kosten des Kaufvertrages gehen zu Lasten des Käufers.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Sitzungsende: 21.50 Uhr

34513 Waldeck, 01.07.2020

gez.: Pilger, Stadtverordnetenvorsteher

gez.: Zimmermann, Schriftführer